



Die Formen des Justizvollzugs. Arten, Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs.

Inhaltsverzeichnis

Trennungsgrundsatz	4
Unterscheidung nach Haftarten	5
Offener und geschlossener Vollzug	6
Zuweisung zu einer Justizvollzugsanstalt	6
Jugendstrafvollzug	7
Jugendvollzugsanstalten	7
Gestaltung	8
Sport	9
Abteilungen für Lebensältere	9
Frauenvollzug	10
Unterschiede zum Männervollzug	11
Hilfs- und Freizeitmaßnahmen	11
Mutter-Kind-Einrichtung	12
Behandlung	13
Sozialtherapie	15
Therapeutische Gemeinschaft	16
Pflegeabteilung und Justizvollzugskrankenhaus NRW	16
Sicherungsverwahrung	16
Abstandsgebot	17

In den 36 Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens sollen Gefangene dazu befähigt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Daher beschränkt sich der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen niemals auf das bloße „Wegsperrn“ der verurteilten Straftäterinnen und Straftäter. Die Aufgabe des Justizvollzugs besteht u. a. darin, die Ursachen der Kriminalität zu ergründen und ihnen entgegen zu wirken. Dazu sind die Justizvollzugsanstalten je nach ihrem Zweck und dem Behandlungsbedarf der Inhaftierten unterschiedlich ausgerichtet:

- Jugendstrafvollzug
- Abteilungen für Lebensältere
- Frauenvollzug
- Mutter-Kind-Einrichtung
- Sozialtherapie
- Pflegeabteilungen
- Justizvollzugskrankenhaus NRW
- Sicherungsverwahrung

Die Gefangenen sollen in den jeweiligen Vollzugsanstalten eigenverantwortlich und aktiv an ihrer Förderung mitarbeiten und sich mit ihrer Tat und den Folgen auseinandersetzen. Je nach Zweck und Haftart gibt es neben verschiedenen schulischen und berufsbildenden Maßnahmen u. a. Behandlungs- und Therapie- sowie Sport- und freizeitpädagogische Angebote.

Trennungsgrundsatz

Um die Freiheitsstrafe entsprechend den Behandlungsbedürfnissen der Inhaftierten vollziehen zu können, werden Gefangene in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nach Geschlecht und Haftart getrennt voneinander untergebracht. Nur wenn es der Behandlung dient, dürfen



Männer und Frauen gemeinsam an Maßnahmen z. B. zur schulischen oder beruflichen Bildung teilnehmen. Außerdem werden Gefangene folgender Haftarten getrennt voneinander untergebracht:

Unterscheidung nach Haftarten

Strafhaft und Untersuchungshaft

Erwachsenenvollzug und Jugendvollzug

Strafhaft und Sicherungsverwahrung

Offener und geschlossener Vollzug

Neben der Haftart wird die Unterbringung in offenen und geschlossenen Justizvollzugsanstalten unterschieden:

Offene Justizvollzugsanstalten	Geschlossene Justizvollzugsanstalten
<ul style="list-style-type: none">• geringere Sicherheitsvorkehrungen• Gefangene dürfen die Justizvollzugsanstalt unter bestimmten Voraussetzungen stundenweise verlassen	<ul style="list-style-type: none">• hohe Sicherheitsvorkehrungen• Gefangene dürfen die Justizvollzugsanstalt regelmäßig nicht verlassen

Weitere Informationen zum offenen Vollzug finden Sie in dem ebenfalls vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Flyer „Der offene Vollzug.“



Zuweisung zu einer Justizvollzugsanstalt

Die Zuweisung zu den einzelnen Justizvollzugsanstalten richtet sich nach dem Vollstreckungsplan. Dieser orientiert sich grundsätzlich nach dem Wohnort der Gefangenen. So können diese den Kontakt zu Angehörigen und weiteren Bezugspersonen besser aufrechterhalten. Unabhängig vom Wohnort können die Inhaftierten unter bestimmten Voraussetzungen in eine andere Justizvollzugsanstalt eingewiesen oder verlegt werden.

Jugendstrafvollzug

Im Jugendstrafvollzug werden Gefangene im Alter von 14 bis in der Regel unter 24 Jahren untergebracht. Dem Jugendstrafvollzug kommt im Rahmen des gesamten Vollzugswesens eine besondere Bedeutung zu, hier sind die Chancen größer, auf junge Gefangene einzuwirken. Denn wie das gesamte Jugendstrafrecht ist gerade der Vollzug der Jugendstrafe durch den **Erziehungsgedanken** geprägt.

Jugendvollzugsanstalten

Für den Vollzug der Jugendstrafe (bis unter 24 Jahre) und für den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen (bis unter 18 Jahre) und Heranwachsenden (bis unter 21 Jahre) gibt es in den fünf nordrhein-westfälischen Jugendvollzugsanstalten mehr als 1.800 Plätze (überwiegend im geschlossenen Vollzug) in

- Heinsberg,
- Herford,
- Hövelhof,
- Iserlohn und
- Wuppertal-Ronsdorf.

In Nordrhein-Westfalen wird frühzeitig für die jungen Gefangenen ein Auswahlverfahren durchgeführt, damit nach Rechtskraft des Urteils unverzüglich mit individuellen Maßnahmen begonnen werden kann. Dies kann auch mit einer Verlegung in eine aufgrund des Behandlungsangebots besser geeignete Jugendstrafanstalt verbunden sein.

Gestaltung

Bei jungen Gefangenen treten Defizite in der schulischen und beruflichen Bildung in weit stärkerem Maße auf als im Erwachsenenvollzug. Daher und auf Grund des Erziehungsgedankens gibt es im Jugendstrafvollzug ein umfangreiches Angebot an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen. Hierzu zählen z.B. unterschiedliche Schulabschlüsse, Ausbildungen zum Bäcker, Tischler oder Elektroniker. Bei kürzeren Jugendstrafen werden unterschiedliche modulare Qualifizierungen z.B. in den Fachbereichen Bau, Metall oder Gartenbau angeboten.

Um auch Freizeitangebote möglichst optimiert und professionell umzusetzen, sind in den nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsanstalten auch Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler im Einsatz.

Sport

Als kompensatorische Maßnahme spielt im Jugendstrafvollzug der Sport eine herausragende Rolle. Er dient als Erziehungsinstrument, um den inhaftierten Jugendlichen soziale Kompetenzen und Werte wie Teamwork, Durchsetzungsvermögen und Fairness zu vermitteln.



Abteilungen für Lebensältere

Im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen werden ältere Gefangene grundsätzlich mit Inhaftierten verschiedenen Alters untergebracht. Denn das Lebensalter spielt für die Resozialisierung eine eher nachgeordnete Rolle. Dennoch gibt es bestimmte Fälle, in denen eine Integration lebensälterer Gefangener in den normalen Haftalltag im „Normalvollzug“ nicht bzw. kaum möglich ist. Eine Rückzugsmöglichkeit auf eine Abteilung für lebensältere Gefangene – zur Sicherung eines altersgerechten Vollzuges – ist daher unter Umständen sinnvoll. Vor diesem Hintergrund sind in folgenden Justizvollzugsanstalten besondere Abteilungen für Lebensältere eingerichtet:

- Attendorn,
- Bielefeld-Senne,
- Castrop-Rauxel,
- Detmold,
- Moers-Kapellen,
- Rheinbach.

In diesen Justizvollzugsanstalten ist die Ausgestaltung, Behandlung und Betreuung auf die Bedürfnisse lebensälterer Gefangener zugeschnitten. Ihnen soll Unterstützung im Alter und für die Wiedereingliederung gegeben werden. Sie werden daher barrierefrei mit altersspezifischen Besonderheiten (wie Haltegriffe in den Duschen, erhöhte Betten) untergebracht.

Außerdem werden besondere Sport- und Freizeitmöglichkeiten angeboten, um die geistige und körperliche Mobilität zu erhalten (unter anderem Funktionsgymnastik, Gesellschaftsspiele, Backkurse, „Gehirnjogging“).

Auf der Abteilung können sich die lebensälteren Gefangenen zu bestimmten Zeiten frei bewegen. Bei der sozialen Beratung gehen die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten auf spezielle Fragestellungen und Problemlagen ein, wie z.B.:

- Beantragen einer Rente
- Vorbereitung zur Entlassung
- Unterbringung in einem Altersheim nach der Entlassung

Aber auch bei einer Unterbringung auf einer Abteilung für Lebensältere wird die Anbindung an andere Abteilungen und vor allem der Kontakt zu Inhaftierten anderer Altersgruppen unterstützt und gefördert.

Frauenvollzug

In Nordrhein-Westfalen stehen für weibliche Gefangene, einschließlich der Untersuchungsgefangenen, ca. 1.200 Haftplätze in sieben Justizvollzugsanstalten zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von nur ca. 6 % an der Gesamtbelegung in NRW. Rund ein Viertel der Haftplätze für weibliche Gefangene befindet sich im offenen Vollzug.

Die erwachsenen weiblichen Gefangenen werden in folgenden Justizvollzugsanstalten untergebracht:

- Willich II, einer reinen Frauenanstalt,
- Bielefeld-Brackwede (in besonderen Abteilungen),
- Bielefeld-Senne (in besonderen Abteilungen/Außenstellen),
- Gelsenkirchen (in besonderen Abteilungen),
- Köln (in besonderen Abteilungen),
- Dinslaken (Zweiganstalt der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn)

Die jungen weiblichen Gefangenen werden in der Justizvollzugsanstalt Iserlohn (in besonderen Abteilungen) untergebracht.

Unterschiede zum Männervollzug

Sozialisation, Haftdauer und vor allem das Verhalten straffällig gewordener Frauen unterscheiden sich stark von jenen inhaftierter Männer.

Die Quote der Delikte mit Gewaltkomponente bei weiblichen Inhaftierten ist deutlich geringer als bei männlichen Gefangenen. Die Biographien der inhaftierten Frauen, die oftmals aus benachteiligten Verhältnissen stammen, sind häufig geprägt von Gewalterfahrungen, sexuellem Missbrauch oder Suchtmittelkonsum. Sie verfügen meist über wenig Selbstwertgefühl, ein deutlich gestörtes Vertrauensverhältnis zu sich selbst und zu anderen Bezugspersonen.

Frauen zeigen eine deutlichere Haftempfindlichkeit und reagieren häufig psychosomatisch. Diese geschlechtsspezifischen Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen führen tendenziell dazu, die Probleme resignativ zu verarbeiten. Kennzeichnend für den Großteil der inhaftierten Frauen ist ein langjähriger polytoxikomaner Drogenkonsum vor dem Hintergrund massiver Defizite der Persönlichkeitsentwicklung, des Ausbildungsstandes und z. T. erheblicher Vollzugserfahrungen.

Behandlung/Hilfs- und Freizeitmaßnahmen

Aber auch bei einer Unterbringung auf einer Abteilung für Lebensältere wird die Anbindung an andere Abteilungen und vor allem der Kontakt zu Inhaftierten anderer Altersgruppen unterstützt und gefördert.

Der Behandlungsvollzug greift diese frauenspezifischen Problemstellungen auf und gibt neben den üblichen Behandlungsmaßnahmen u.a. Hilfestellungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins, Förderung der emotionalen und seelischen Unabhängigkeit und der körperlichen Regeneration.

Ein Behandlungsschwerpunkt liegt für viele Frauen im Bereich der Familienförderung. Über die im Rahmen der Hausordnung gem. § 102 StVollzG NRW festgelegte Besuchsregelung i. S. d. § 19 Abs. 1 StVollzG NRW hinaus besteht die Möglichkeit zu unbeaufsichtigten Langzeitbesuchen. Daneben stehen vielfältige Freizeitangebote zur Verfügung.

Mutter-Kind-Einrichtung

Die Mutter-Kind-Einrichtung (MKE) des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg/Ruhr ist eine Einrichtung des offenen Vollzuges für Frauen. In die MKE können 16 Mütter mit bis zu 20 nicht schulpflichtigen Kindern aufgenommen werden, um eine Trennung von Mutter und Kind für die Zeit der Inhaftierung zu vermeiden. Als einzige Einrichtung dieser Art in NRW orientiert sich das vollzugliche und sozialpädagogische Gesamtkonzept der MKE u.a. auch an den Rechten der Kinder, die in der VN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft getreten ist.

Vor der Inhaftierung der Frau mit ihrem Kind ist im Rahmen der Hilfeplanung das zuständige Jugendamt zu beteiligen. Dieses überprüft, ob die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind dem Kindeswohl entspricht. Die Kosten für die Unterbringung des Kindes trägt das Jugendamt.



Eine Freiheitsstrafe hat in der Regel zur Folge, Familie, Freunde und die gewohnte Umgebung verlassen zu müssen und sich von den Kindern zu trennen. Kleine Kinder brauchen besonders in den ersten Lebensjahren sichere, vertraute und konstante Bindungs- und Beziehungspersonen. Meist sind das die Mutter, der Vater und die Geschwister. Trennungen von Bindungs- und Bezugspersonen bedeuten schmerzhaft emotionale Erfahrungen und können das spätere Leben eines Kindes beeinträchtigen. Daher stehen das Wohl und die Unversehrtheit des Kindes, eine gute Mutter-Kind-Beziehung, die Stärkung des Selbstwertgefühles sowie eine gelingende Resozialisierung der Frauen im Mittelpunkt des vollzuglichen als auch sozialpädagogischen Handelns der MKE.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sorgen für den vollzuglichen Ablauf der Inhaftierung der Frauen. Dabei vermitteln sie demokratische und gesellschaftliche Normen und Werte. Darüber hinaus arbeiten sie mit den Müttern ressourcenorientiert an deren Zukunftsorientierung und sie fördern und unterstützen die Mütter in der Pflege, Erziehung und Versorgung der Kinder. Darüber hinaus unterstützt der Sozialdienst der MKE die Frauen in allen amtlichen Belangen und vermittelt Hilfen über Beratungsstellen, wie etwa Schuldnerberatung. Für die Frauen werden im Justizvollzugskrankenhaus NRW und in der MKE verschiedene Arbeitsplätze angeboten.

In der kindgerecht ausgestatteten MKE stehen neben Spielgruppenangeboten für die kleinen Kinder in der benachbarten Kindertagesstätte Plätze.

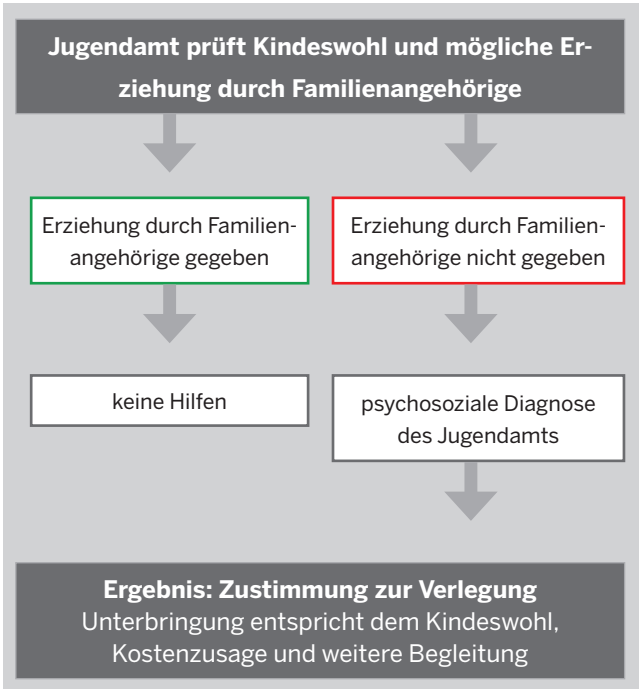


Abbildung 1: Verlegung in die Mutter-Kind-Einrichtung

Sozialtherapie

Eine sozialtherapeutische Behandlung ist sowohl im Erwachsenenstrafvollzug als auch im Vollzug der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung erforderlich. Es können aber nur diejenigen Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung aufgenommen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen:

- Therapie muss erforderlich sein:
Die soziale oder persönliche Entwicklung ist gestört und die Wiederholung gefährlicher Strafen ist wahrscheinlich.

- Delinquenz ist Ausdruck einer Störung:
Die übrigen Behandlungsmaßnahmen im „Regelvollzug“ lassen keine ausreichend günstige Prognose der Resozialisierung erwarten.
- Sozialtherapie ist das am besten geeignete Mittel:
Sind die Gefangenen hierzu im Nachhinein nicht bereit, müssen sie die sozialtherapeutische Anstalt verlassen und in den Regelvollzug zurückkehren.

Therapeutische Gemeinschaft

Die Sozialtherapie arbeitet auf einer anderen Basis als der Regelvollzug und ist räumlich sowie organisatorisch von den anderen Vollzugseinheiten möglichst getrennt. Im Vordergrund steht die „therapeutische Gemeinschaft“:

Die Gefangenen leben in überschaubaren Wohngruppen, in denen sie befähigt werden sollen, Verantwortung für die eigene Person und für andere übernehmen zu können. Die Wohngruppen werden jeweils durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sozialdienstes, des psychologischen Dienstes und fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut.

Derzeit stehen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug mehr als 300 sozialtherapeutische Haftplätze zur Verfügung, von denen der größte Teil mit Sexualstraftätern belegt ist.

Um auch für andere Straftäterinnen und Straftäter solche Plätze zur Verfügung stellen zu können, sollen die Kapazitäten in der Sozialtherapie weiter ausgebaut werden.

Pflegeabteilung und Justizvollzugskrankenhaus NRW

Für den Fall einer Krankenbehandlung bzw. der intensiven pflegerischen Betreuung gibt es das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg. Zudem befinden sich im Justizvollzugskrankenhaus NRW und in der JVA Hövelhof jeweils eine Pflegeabteilung.

In den Pflegeabteilungen können Gefangene, die eine stationäre pflegerische Betreuung, aber keine ständige ärztliche Behandlung benötigen (wie zum Beispiel chronisch Kranke oder und aus Altersgründen gesundheitlich erheblich eingeschränkte Gefangene) untergebracht werden.



Sicherungsverwahrung

Bei bestimmten gefährlichen Straftätern ordnet das Gericht zusätzlich zur Freiheitsstrafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten. Die Gefahren, die von den Untergebrachten für die Allgemeinheit ausgehen, sind so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Die Untergebrachten sollen zugleich befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Sicherungsverwahrung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Notwendigkeit der Fortdauer der Sicherungsverwahrung wird mindestens einmal jährlich von einem Gericht (Strafvollstreckungskammer beim Landgericht) geprüft. Das Gericht setzt die Sicherungsverwahrung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte in Freiheit keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

Abstandsgebot

Die Sicherungsverwahrung wird im Anschluss an eine verbüßte Freiheitsstrafe vollzogen.

Sicherungsverwahrung muss aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „Abstandsgebots“ von der Strafhaft räumlich getrennt vollzogen werden: Entweder in einer eigenen Einrichtung oder in separaten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt.

In Nordrhein-Westfalen wird die Sicherungsverwahrung auf der Grundlage des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW in einem besonderen Gebäude der Justizvollzugsanstalt Werl – von den Strafgefangenen getrennt – vollzogen.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. So ist den Untergebrachten eine individuelle und intensive Betreuung anzubieten, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

Das Abstandsgebot wirkt sich auch auf die äußere Gestaltung des Vollzuges aus. So sind – im Gegensatz zu den Strafgefangenen – die Zimmer der Untergebrachten am Tage nicht verschlossen. Sie können den Raum zu jeder Tageszeit verlassen und sich auf allen Etagen des Hafthauses aufhalten. Auch der Freistundenhof ist ihnen ganztägig frei zugänglich.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: Februar 2020

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 5, 6, 9, 17
panthermedia.net/
Tobias Kaltenbach: S. 13